

Bekanntmachung Nr.19

des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Lägerdorf

Gemäß der „Richtlinie 2002/49/EG2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ sowie dem dazu ergangenen nationalen Gesetz sind die Lärmbelastungen an klassifizierten Hauptverkehrsstraßen der Stufe 2 zu ermitteln und darzustellen, und zwar in Form einer zwischenzeitlich erstellten Lärmkartierung. Darüber hinaus sind Maßnahmen festzulegen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, und zwar in Form sogenannter „Lärmaktionspläne“. Der bestehende Lärmaktionsplan ist regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Das Überprüfen des Lärmaktionsplans ist zu dokumentieren.

Die Überprüfung und Überarbeitung des Lärmaktionsplanes der Stufe 2 für die Gemeinde Lägerdorf wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Lägerdorf am 05.12.2017 beraten.

Die Öffentlichkeit erhielt gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018 die Möglichkeit, die entscheidungsbegründenden Unterlagen einzusehen und mitzuwirken (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Anregungen bzw. Einwände sind nicht eingegangen.

Die Gemeindevertretung Lägerdorf hat am 06.03.2018 beschlossen, das Verfahren zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie als beendet anzusehen. Das Verfahren zur Bewertung der Lärmsituation ist damit abgeschlossen.

Diese Entscheidung wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Lärmkarten können auch weiterhin unter der Adresse www.umweltdaten.landsh.de/larmatlas/ eingesehen werden.

Lägerdorf, den 12.03.2018

Gemeinde Lägerdorf
Der Bürgermeister
Gülck